

# *International Accounting News*

## Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

**Ausgabe 7, Juli 2016**

### **Auf einen Blick**

<i>Brexit .....</i>	<i>2</i>
<i>Entwurf zu Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11 .....</i>	<i>7</i>
<i>Agenda-Entscheidungen des IFRS IC .....</i>	<i>8</i>
<i>Aktuelle IASB-Sitzung .....</i>	<i>8</i>
<i>Aktuelle IFRC IC-Sitzung mit vorläufiger Agenda-Entscheidung .....</i>	<i>9</i>
<i>EU-Endorsement .....</i>	<i>10</i>
<i>IASB-Projektplan .....</i>	<i>11</i>
<i>Service .....</i>	<i>12</i>
• <i>Veranstaltungen</i>	
<i>Ihre Ansprechpartner aus dem National Office .....</i>	<i>14</i>
<i>Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets &amp; Accounting Advisory Services (CMAAS) .....</i>	<i>15</i>
<i>Bestellung und Abbestellung .....</i>	<i>16</i>



Liebe Leserinnen und Leser,

der Sommer hat endlich Einzug gehalten und auch beim Standardsetter ist man nun in der Sommerpause angelangt. Die Juli-Sitzungen des IASB und IFRS IC erbrachten wenige derzeit berichtenswerte Entscheidungen. Für einige Turbulenzen hat jedoch das Referendum der Briten am 23. Juni über den Verbleib bzw. Austritt aus der Europäischen Union gesorgt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch zu früh, die konkreten politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Folgen, die aus dem „Nein“ zur EU resultieren, abschätzen zu können. Fest steht jedoch, dass uns dieses Thema noch eine lange Zeit beschäftigen wird.

Mit Blick auf die Rechnungslegung werden die Bilanzersteller sicherlich vor die spannende Herausforderung gestellt werden, den Investoren und sonstigen Abschlussadressaten die entsprechenden Konsequenzen auf das eigene Geschäft bilanziell näher zu bringen.

Erste Implikationen, die sich möglicherweise in Bezug auf die Rechnungslegung ergeben könnten, finden Sie in dem nachfolgenden Beitrag. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie selbstverständlich in einem zukünftigen Newsletter informieren.



Mit freundlichen Grüßen

**Guido Fladt**

Leiter des National Office  
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)

## **Brexit**

### ***Mögliche Auswirkungen der Brexit–Abstimmung auf internationale IFRS-Konzernabschlüsse und Zwischenberichte zum 30. Juni 2016***

Nach dem Referendum vom 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich (in der Folge vereinfachend „Großbritannien“) werden nun Verhandlungen über die rechtliche und politische Umsetzung der Loslösung von der Europäischen Union erwartet.

Die bestehende Unsicherheit, wann und ob Großbritannien den Austritt formal erklären wird und mit welchen (nicht nur wirtschaftlichen) Folgen der Austritt letztendlich verbunden sein wird, wird voraussichtlich noch über einen längeren Zeitraum andauern.

Das von vielen Beobachtern unerwartete Ergebnis des Referendums hat schon jetzt zu Unsicherheiten auf den Märkten geführt, die neben den Unternehmen in Großbritannien all jene Unternehmen betreffen, die wesentliche Geschäftsbeziehungen mit dem britischen Markt unterhalten oder / und Investitionen in Großbritannien getätigt haben. Die Auswirkungen erstrecken sich global auf alle Märkte, wie die Reaktionen an den internationalen Börsen gezeigt haben. Als unmittelbare Reaktion auf das Referendum hatten sowohl das britische Pfund als auch der Euro gegenüber anderen Währungen eine empfindliche Abwertung erfahren und die Kursverläufe an nahezu allen Börsen wiesen eine negative Tendenz auf. Auch wenn sich die Kurse seitdem wieder erholen, liegt der Kurs des britischen Pfunds noch deutlich unter dem Wert vor dem Brexit-Votum und es bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten über die politischen und wirtschaftlichen Folgen des anstehenden Brexits.

***Trotz knapper Prognosen ein überraschendes Ergebnis.***

Für (Zwischen-)Abschlüsse zum 30. Juni 2016 sowie die weiteren künftigen Abschlüsse stehen als Reaktion auf die Brexit-Entscheidung aus unserer Sicht die im Folgenden angesprochenen Bewertungs- und Wertminderungsfragen sowie Anhangangaben zu Risiken und (Schätzungs-)Unsicherheiten im Vordergrund (Einzelheiten können Sie darüber hinaus auch dem bereits an Sie versandten [In depth „Accounting implications of UK’s Brexit decision – Volume 1“](#) entnehmen).



„Die Ungewissheit in Bezug auf die konkreten Auswirkungen des Brexit stellt die Unternehmen vor die Herausforderung, die Folgen für das eigene Geschäft sowie die eigene Berichterstattung zu eruieren und diese angemessen im Abschluss darzustellen. Für (Zwischen-)Abschlüsse zum 30. Juni sind vor allem weitergehende Erläuterungen im Anhang zu Risiko- und sonstigen Einschätzungen erforderlich. Außerdem sind im Rahmen von Fair Value-Bewertungen und der Bestimmung von Wertminderungen aktuelle Marktdaten zum 30. Juni heranzuziehen.“ (Karsten Ganssaug)

### **Risiken und Unsicherheiten**

Nach IFRS 7 ist es erforderlich, dem Abschlussleser Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, Art und Ausmaß von Risiken aus Finanzinstrumenten, denen das Unternehmen am Bilanzstichtag ausgesetzt ist, zu beurteilen (IFRS 7.31). Dies erfordert sowohl

- *qualitative Angaben* zu Umfang und Ursache der Risiken, zu Zielen, Methoden und Prozessen der Steuerung der Risiken sowie der zur Bewertung der Risiken eingesetzten Methoden als auch
- *quantitative Angaben* zu Markt-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken, wobei in Bezug auf Marktrisiken gesondert auf Zinsrisiken, Währungsrisiken und andere Preisrisiken einzugehen ist.

Die Risikoberichterstattung zu betrieblichen und finanziellen Risiken im Konzernanhang wird zudem zweifelsohne auf die Auswirkungen der Volatilitäten auf den Finanzmärkten eingehen müssen.

Sensitivitätsberechnungen und damit zusammenhängende Anhangangaben sind ebenfalls betroffen. IAS 1.129 verlangt Anhangangaben zur „Sensitivität von Buchwerten hinsichtlich der Methoden, Annahmen und der Schätzungen, die der Berechnung der Buchwerte zugrunde liegen unter Angabe der Gründe für die Sensitivität“ sowie „eine Erläuterung der Anpassungen früherer Annahmen bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden, sofern die Unsicherheit weiter bestehen bleibt“. IAS 1 geht unmissverständlich davon aus, dass die Erläuterungen zu den Annahmen und damit zusammenhängenden Sensitivitäten klar und deutlich im Anhang offen zu legen sind.

IAS 34 enthält darüber hinaus zusätzliche Angabepflichten für die Zwischenberichterstattung. Unternehmen sind verpflichtet „Veränderungen im Unternehmensumfeld oder bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich auf den beizulegenden Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und Schulden auswirken“, anzugeben (IAS 34.15B(h)).

### **Wertminderung und Bewertung nicht-finanzieller Vermögenswerte**

Einer der in IAS 36 enthaltenen Wertminderungsindikatoren bezieht sich auf „wesentliche Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld“ (IAS 36.12(b)). Auch wenn es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich sein mag, das Ausmaß der Folgen des Brexit zu bemessen, sind Unternehmen dennoch angehalten, kurzfristig einzuschätzen, ob und inwieweit sich durch die Brexit-Entscheidung das Risiko von Wertminderungen erhöht hat.

So müssen Unternehmen gegebenenfalls ihre Cashflow-Planungen zum 30. Juni 2016 anpassen, wenn sich aus dem Brexit Auswirkungen auf ihr Geschäft ergeben. Ein daraus resultierender niedrigerer erzielbarer Betrag kann unter Umständen zu einem Abwertungsbedarf führen. Ebenso kann es erforderlich werden, den dem Wertminderungstest zugrunde liegenden Zinssatz anzupassen, um zusätzliche, nicht in

den Cashflows berücksichtigte Risiken zu erfassen. Daneben ist unter Umständen ein im Zinssatz enthaltenes Länderrisiko für Großbritannien zu adjustieren. Auswirkungen können sich zudem aus einer erhöhten Volatilität der Wechselkurse ergeben, sofern die künftigen Cashflows nicht in Euro erzielt werden und somit der in Fremdwährung ermittelte erzielbare Betrag zum entsprechenden Stichtagskurs umzurechnen ist.

Im Falle einer Bewertung nicht-finanzieller Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert (z. B. bei der Anwendung des Modells des beizulegenden Zeitwerts des IAS 40 für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien) sind die aktuellen Marktverhältnisse zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Bewertung können sich auch für Vorräte nach IAS 2 ergeben, die zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert zu bewerten sind.

### **Wertminderung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte**

Die Bewertung finanzieller Vermögenswerte wird durch IAS 39 geregelt. Dieser sieht beim erstmaligen Ansatz grundsätzlich eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (ggf. unter Berücksichtigung etwaiger Transaktionskosten) vor. Auch im Rahmen der Folgebewertung ist bei einer Klassifizierung des Finanzinstruments als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ oder als „zur Veräußerung gehalten“ eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erforderlich. Der beizulegende Zeitwert kann dabei entweder basierend auf Marktpreisen (*market approach*) oder unter Zugrundelegung anerkannter Bewertungstechniken ermittelt werden. Dementsprechend können somit auch hier Markt-Volatilitäten – ausgelöst durch den Brexit – zu (negativen) Änderungen des beizulegenden Zeitwerts führen. Aufgrund von Änderungen in der Bewertung des beizulegenden Zeitwerts können sich Auswirkungen auf die Angabepflichten nach IFRS 13, z.B. auf die Sensitivitätsanalyse für Level 3 klassifizierte Bewertungen, ergeben.

Für die Prüfung auf Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten ist ebenfalls IAS 39 heranzuziehen. Für gehaltene Eigenkapitalinstrumente (z. B. Aktien an einem anderen Unternehmen) sind dabei unter anderem „objektive Hinweise über signifikante Änderungen im technologischen, marktbezogenen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umfeld des Emittenten eines Finanzinstruments, die sich für den Halter des Eigenkapitaltitels nachteilig auswirken können“ zu berücksichtigen (IAS 39.61). Unternehmen sind angehalten zu analysieren, ob und inwieweit eine Wertminderung bei gehaltenen finanziellen Vermögenswerten eingetreten ist und ob bei gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten ein signifikanter oder länger anhaltender Rückgang des beizulegenden Zeitwertes des Instruments unter dessen Anschaffungskosten vorliegt (IAS 39.61).

### **Realisierbarkeit aktiver latenter Steuern**

Gemäß IAS 12 dürfen aktive latente Steuern nur in der Höhe angesetzt werden, in der es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, gegen das die abzugsfähige temporäre Differenz oder ein bisher nicht genutzter Verlustvortrag verwendet werden kann. Die bestehenden Planungsrechnungen sind daher daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund der Brexit-Entscheidung anzupassen sind, was eine entsprechende Anpassung der gebuchten aktiven latenten Steuern zur Folge hätte.

### **Währungsumrechnung**

Unmittelbare Auswirkungen können sich aus den Änderungen der Wechselkurse ergeben, da gemäß IAS 21

- monetäre Posten in einer Fremdwährung zum Stichtagskurs und
- Fremdwährungstransaktionen mit dem am Tag des Geschäftsvorfalles geltenden Wechselkurs umzurechnen sind.

Anstelle des am Tag des Geschäftsvorfalles geltenden Kurses lässt IAS 21.22 die Verwendung eines Durchschnittskurses zu, sofern die Wechselkurse nicht stark schwanken. Gleiches gilt gemäß IAS 21.40 für die Umrechnung der Ertrags- und

Aufwandsposten von Abschlüssen einbezogener ausländischer Tochter-, assoziierter oder Gemeinschaftsunternehmen.

Aufgrund der bereits erfolgten Abwertung des britischen Pfunds und erwarteter weiterer Volatilität der Währung, ist daher zu beachten, dass bei stark schwankenden Kursen die Verwendung von Durchschnittskursen nicht mehr sachgerecht sein könnte und ggf. Systemanpassungen zur Erfassung der jeweiligen am Tag der Geschäftsvorfälle geltenden Wechselkurse notwendig sind.

### **Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge-Accounting)**

Bei der Absicherung von Zahlungsströmen (Cash Flow Hedge), muss eine der Absicherung zugrunde liegende erwartete künftige Transaktion (*forecast transaction*) eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit haben, um als geeignetes Grundgeschäft zu qualifizieren. Da sich aufgrund der Brexit-Entscheidung die Eintrittswahrscheinlichkeit oder das Timing abgesicherter künftiger Transaktionen ändern kann, kann dies zur Folge haben, dass bisherige Sicherungsbeziehungen nicht mehr als solche bilanziert werden dürfen bzw. die Bilanzierung als Sicherungsbeziehung zu beenden ist.

### **Restrukturierungs- und Pensionsrückstellungen sowie anteilsbasierte Vergütungen**

Neue Restrukturierungsrückstellungen aufgrund der Brexit-Entscheidung dürften in den Abschlüssen zum 30. Juni nicht zu erwarten sein, da ihre Passivierung das Vorhandensein einer gegenwärtigen Verpflichtung bedarf, die u.a. durch das Vorhandensein eines detaillierten, formalen Restrukturierungsplans und i.d.R. einer Ankündigung den Betroffenen gegenüber nachzuweisen ist. Nichtsdestotrotz kann es in der weiteren Entwicklung zu Restrukturierungsentscheidungen mit der Folge der Passivierung entsprechender Rückstellungen kommen.

Bei weiteren Rückstellungen sind mögliche Auswirkungen auf Abzinsungssätze und die zugrunde liegenden Cashflow-Erwartungen (inklusive der Auswirkungen durch Wechselkurs-Volatilitäten und Inflationserwartungen) zu berücksichtigen.

Im Falle des Vorhandenseins anteilsbasierter Vergütungen sollten die Erwartungen bzgl. der Erfüllung von Leistungsbedingungen (*performance conditions*) überprüft werden. Auch können sich Auswirkungen auf den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens leistungsorientierter Pensionspläne ergeben.

### **(Zwischen-)Lageberichterstattung**

Unternehmen, die verpflichtet sind, nach WpHG bspw. zum 30. Juni 2016 einen Zwischenlagebericht aufzustellen, haben in diesem mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahrs zu beschreiben (§ 37w Abs. 4 Satz 1 WpHG, ggf. i. V. m. § 37y WpHG).

Für die Berichterstattung im Zwischenlagebericht können sich aufgrund der Brexit-Entscheidung u.E. somit folgende Berichtspflichten ergeben. :

- **Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:** Sofern die Brexit-Entscheidung sich bereits bis zum 30. Juni 2016 (wesentlich) auf die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens bzw. Konzerns (im Vergleich zum letzten Jahresfinanzbericht) bzw. auf dessen Ertragslage (im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum) auswirkt (z. B. im Fall fehlender Absicherungen gegen Wechselkursrisiken aufgrund der Abwertung des Britischen Pfund gegenüber dem Euro), ist gemäß DRS 16.42 hierauf als ungewöhnliches, nicht wiederkehrendes Ereignis besonders einzugehen. Quantitative Angaben zu den Auswirkungen werden dabei nicht explizit gefordert, wir würden diese jedoch empfehlen.
- **Veränderungen der wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung:** Bericht über wesentliche Veränderungen der wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung, die im letzten (Konzern-)Lagebericht getroffen wurden (DRS 16.35 lit. B und DRS 16.43f.): Wird mit wesentlichen Veränderungen der zu den bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren abgegebenen Prognosen für

die verbleibenden sechs Monate gerechnet (z. B. aufgrund einer höheren Unsicherheit der Wirtschafts- oder Branchenentwicklung oder einer höheren Volatilität der Wechsel- oder Aktienkurse), sind die Prognosen anzupassen. Dabei müssen – wie im (Konzern-)Lagebericht – Richtung und Intensität der Veränderung angegeben werden (z. B. „sinkt schwach“ statt bisher „steigt schwach“). Einen Verzicht auf eine derartige Prognose zugunsten einer rein komparativen Prognose (z. B. „sinkt“) oder einer Prognose unter Berücksichtigung verschiedener Zukunftsszenarien mit dem Argument, die zukünftige Entwicklung sei schon jetzt aufgrund der durch den Brexit geänderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen so unsicher, dass die Prognosefähigkeit wesentlich beeinträchtigt sei (DRS 20.133), halten wir angesichts der voraussichtlich langwierigen Austrittsverhandlungen und der Tatsache, dass der verbleibende Prognosezeitraum nur sechs Monate beträgt, für zweifelhaft.

- **Risiken und Chancen:** Im Zwischenlagebericht sind die wesentlichen Risiken und Chancen der verbleibenden Monate des Geschäftsjahres darzustellen. Dies kann durch einen Verweis auf die im letzten (Konzern-)Lagebericht dargestellten Risiken und Chancen erfolgen; in diesem Fall sind allerdings die wesentlichen Änderungen der Risiken und Chancen, die sich im Berichtszeitraum ergeben haben, darzustellen (DRS 16.46). Bestandsgefährdende Risiken sind demgegenüber immer im Zwischenlagebericht anzugeben und als solche zu bezeichnen (DRS 16.49). Nach verschiedenen Meldungen ist kurzfristig eine höhere Volatilität an den Finanzmärkten zu erwarten. Deshalb spricht viel dafür, dass der Brexit zumindest teilweise zu veränderten Risiken, ggf. auch Chancen, im Vergleich zur letzten Finanzberichterstattung führt. Berichtspflichtige wesentliche Änderungen der Risiken oder Chancen können dabei zum einen aus wesentlichen Änderungen der Eintrittswahrscheinlichkeiten oder wesentlichen Änderungen der negativen bzw. positiven Auswirkungen bereits bisher berichteter Risiken resultieren. Berichtspflichtig sind darüber hinaus auch neu entstandene wesentliche Risiken oder Chancen (DRS 16.47). Eine Saldierung erwarteter Risiken und Chancen im Rahmen der Berichterstattung ist nicht zulässig (DRS 16.48).

### ***Mögliche steuerliche Auswirkungen des Brexit***

Eine Analyse möglicher Steuerfolgen der Brexit-Entscheidung finden Sie unter nachfolgendem Link in der aktuellen Sonderausgabe der PwC-Publikation „steuern+recht aktuell“: <http://www.pwc.de/de/newsletter/steuern-und-recht/epwc-aktuelles-aus-steuern-und-recht.html>

## Entwurf zu Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11

### **Klarstellungen zum Begriff des Geschäftsbetriebs in IFRS 3 sowie zur Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb darstellt, bei Erlangung der (gemeinschaftlichen) Beherrschung über den Geschäftsbetrieb**

Im Rahmen des Post-Implementation Review zu IFRS 3 stellte sich die Definition eines Geschäftsbetriebs (*business*) als eines der wichtigen Handlungsfelder heraus. Darüber hinaus hatte sich das IFRS IC bereits mit der Frage zu beschäftigen, ob gehaltene anteilig bilanzierte Vermögenswerte und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit bei Erwerb weiterer Anteile und damit verbundenem Erwerb gemeinschaftlicher Führung oder sogar Beherrschung im Erwerbszeitpunkt neu zu bewerten sind. Dies wurde für den Erwerb von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen, bereits verneint (siehe hierzu die Ausführungen in der September 2015-Ausgabe dieses Newsletters). Für Anteile an einem Geschäftsbetrieb wurde die Frage zur Klärung an den IASB weitergegeben.

Am 28. Juni veröffentlichte der IASB nunmehr einen Entwurf von Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ sowie IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ (ED/2016/1). Dieser bietet:

- klarere Anwendungsleitlinien zur Unterscheidung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten im Rahmen der Anwendung des IFRS 3 sowie
- Klarstellungen bezüglich der Bilanzierung von bereits vor der Erlangung von Beherrschung oder gemeinschaftlicher Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb gehaltenen Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit.



#### *Mögliche Auswirkungen:*

„Gerade die Änderungen an der bisher stark ermessensbehafteten Definition eines Geschäftsbetriebs könnten – sollten sie schließlich auch final verabschiedet werden – mitunter große Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis haben. So würden möglicherweise einige bisher als Unternehmenszusammenschluss bilanzierte Akquisitionen künftig nicht mehr in den Anwendungsbereich des IFRS 3 fallen. Angesichts der unterschiedlichen bilanziellen Konsequenzen für Unternehmenszusammenschlüsse und Erwerbe von Vermögenswerten, beispielsweise mit Blick auf den Geschäfts- und Firmenwert, die Behandlung von Anschaffungsnebenkosten oder die Erfassung von latenten Steuern, handelt es sich bei dem Vorschlag des IASB um ein Vorhaben, welches die Praxis weiterhin bewegen dürfte.“ (Andreas Bödecker)

In unserer September-Ausgabe dieses Newsletters werden wir Sie im Rahmen eines Sonderbeitrags ausführlich und anhand von Beispielen über mögliche Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen informieren.

#### **Sie können den Entwurf von folgender IASB-Website herunterladen:**

<http://www.ifrs.org/Open-to-Comment/Pages/International-Accounting-Standards-Board-Open-to-Comment.aspx>

Stellungnahmen werden bis zum 31. Oktober 2016 erbeten.

---

## Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Das IFRS IC bestätigte im Rahmen seiner Juli-Sitzung seine vorläufigen Entscheidungen aus Januar bzw. März 2016, wonach folgende Fragestellungen nicht auf die Agenda übernommen werden:

- IFRS 11 „*Gemeinsame Vereinbarungen*“ und IFRS 10 „*Konzernabschlüsse*“ – Inkonsistenz bei Verlust der Beherrschung und Verbleib einer Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (*joint operation*) (zum Inhalt siehe die Ausführungen zur vorläufigen Entscheidung in der April 2016-Ausgabe dieses Newsletter)
- IFRIC 12 „*Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*“ – Zahlungen des Betreibers an den Konzessionsgeber im Rahmen einer Dienstleistungskonzessionsvereinbarung (zum Inhalt siehe die Februar 2016-Ausgabe dieses Newsletters)

---

## Aktuelle IASB-Sitzung

In seiner Juli-Sitzung bestätigte der IASB seine im Mai gefasste vorläufige Entscheidung, wonach der Fokus seiner Aktivitäten künftig mehr auf

- der Unterstützung der Implementierung und konsistenten Anwendung von Standards,
- der Gewährleistung der Konsistenz zwischen einzelnen Standards und dem (überarbeiteten) Konzeptionellen Rahmenkonzept,
- der Verbesserung der Informationsqualität der Finanzberichte sowie
- einer realistischeren Planung und Umsetzung seines Forschungsprogramms, liegen soll.

Gleichzeitig bestätigte er den auf dieser Basis vorgeschlagenen aktualisierten Projektplan.

Darüber hinaus kündigte er folgende Veröffentlichungen an:

- September 2016: Änderung des IFRS 4 „*Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4*“
- 4. Quartal 2016
  - Änderung des IAS 40 „*Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien*“; verpflichtender Anwendungszeitpunkt soll der 1. Januar 2018 mit freiwilliger vorzeitiger Anwendung sein
  - Jährlicher Verbesserungsprozess der IFRS Zyklus 2014-2016 (zum Inhalt siehe die November 2015-Ausgabe dieses Newsletters); verpflichtender Anwendungszeitpunkt für die Änderungen an IFRS 1 und IAS 28 soll der 1. Januar 2018 mit freiwilliger vorzeitiger Anwendung und für die Änderungen an IFRS 1 der 1. Januar 2017 sein
  - Entwurf des Jährlichen Verbesserungsprozess der IFRS Zyklus 2015-2017 mit geplanten Änderungen an IAS 12 und IAS 23

Nach erfolgter Veröffentlichung werden wir Sie ausführlich über den Inhalt der Neuerungen unterrichten.

Weitere Diskussionen, jedoch ohne endgültige Entscheidungen erfolgten zum Konzeptionellen Rahmenkonzept, zum Forschungsprojekt zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter sowie zum Forschungsprogramm.



## Aktuelle IFRC IC-Sitzung mit vorläufiger Agenda-Entscheidung

Im Rahmen seiner Juli-Sitzung entschied das IFRS IC vorläufig, das Thema **“IAS 12 ‘Ertragsteuern’ – Erwartete Art der Realisierung immaterieller Vermögenswerte mit unbegrenzter (*indefinite*) Nutzungsdauer bei der Bemessung latenter Steuern”** nicht auf seine Agenda zu nehmen. Im angefragten Sachverhalt ist der anzuwendende Steuersatz abhängig von der Art der Realisierung des Vermögenswerts, sodass sich der Steuersatz im Falle einer Veräußerung von dem Steuersatz aus einer Abnutzung unterscheidet. Vor diesem Hintergrund hat das IFRS IC Folgendes angeführt:

Gemäß IAS 12.51 sind bei der Bewertung latenter Steuerschulden und -ansprüche die steuerlichen Konsequenzen zu berücksichtigen, die daraus resultieren, in welcher Art und Weise ein Unternehmen zum Abschlussstichtag erwartet, den Buchwert von Vermögenswerten zu realisieren oder seine Schulden zu erfüllen.

Darüber hinaus ist ein immaterieller Vermögenswert gemäß IAS 38.88 dann als immaterieller Vermögenswert mit unbegrenzter Nutzungsdauer anzusehen, „wenn es aufgrund einer Analyse aller relevanten Faktoren keine vorhersehbare Begrenzung der Periode gibt, in der der Vermögenswert voraussichtlich Netto-Cashflows für das Unternehmen erzeugen wird“.

Das IFRS IC stellte fest, dass gemäß IAS 38.91 der Begriff der „unbegrenzten Nutzungsdauer“ nicht mit dem Begriff einer „endlosen“ (*unlimited or infinite*) Nutzungsdauer gleichgesetzt werden dürfe. Bei einem immateriellen Vermögenswert mit endloser Nutzungsdauer handelt es sich um einen „nicht-abschreibungsfähigen“ Vermögenswert im Sinne des IAS 12.51B. Ein immaterieller Vermögenswert mit unbegrenzter Nutzungsdauer wird hingegen nur nicht abgeschrieben, da man keine willkürliche Abschreibungsdauer festlegen wollte. Nichtsdestotrotz findet durch die Nutzung ein Verbrauch des dem Vermögenswert immanenten wirtschaftlichen Nutzens statt, so dass sich der Buchwert nicht nur durch Verkauf, sondern eben auch durch Nutzung realisieren kann. Es ist somit nicht "automatisch" der Steuersatz im Falle einer Veräußerung zur Bewertung der latenten Steuern heranzuziehen.

Das IFRS IC sieht es daher als gegeben an, dass die Prinzipien des IAS 12.51f. auch auf immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer anzuwenden sind, sodass der anzuwendende Steuersatz abhängig von den Erwartungen des Unternehmens hinsichtlich der Realisierung des Buchwerts des Vermögenswerts ist. Das IFRS IC sieht daher keine Notwendigkeit für eine Standardänderung oder Interpretation.

Des Weiteren diskutierte das IFRS IC noch über folgende Themen, ohne jedoch endgültige Entscheidungen zu treffen:

- DI/2015/1 „Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition“
- DI/2015/2 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“
- ED/2015/5 „Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan“

## EU-Endorsement

**Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über den derzeitigen Plan zur Übernahme (Endorsement) von Standards durch die EU.**

	verbindliche Anwendung <sup>1</sup>	Endorsement
IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen inkl. Änderung des Erstanwendungszeitpunkts	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2016
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 - Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2016
Änderungen an IAS 12 - Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
Änderungen an IAS 7 - Angabeninitiative	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
IFRS 9, Finanzinstrumente	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2016
Klarstellungen zu IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2017
IFRS 16, Leasing	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2017
Änderungen an IFRS 2 – Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2 2017
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 6. Juli 2016).

## IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 09/2016	bis 12/2016	ab 01/2017
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)	–	–	ED	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Disclosure-Initiative: Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	ED	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	DPD	–	–
IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert	<u>ED</u>	Die bis Januar 2016 gewonnenen Erkenntnisse sollen in den PiR zu IFRS 13 einfließen. Sollten sich hierbei bedeutende Anwendungsprobleme zeigen, wird das Projekt wieder aufgenommen.		
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	DPD	–	–
IAS 40 - Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	<u>DI</u>	DPD	–	–
IAS 21 – Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen	<u>DI</u>	–	IFRIC	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	–	Framework
<b>Forschungsprojekte</b>				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	DP	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DPD	–
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
FICE	–	–	–	DP
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DPD
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	RS	–

Post-Implementation Reviews	PwC-Dokument	bis 09/2016	bis 12/2016	ab 01/2017
Post-Implementation-Review zu IFRS 13	–	–	Beginn des PiR	–
Post-Implementation Review zu IFRS 10-12	–	–	–	Beginn des PiR
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)			
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements			
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept			
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
PiR	Post-Implementation-Review			
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)			

## Service

### Veranstaltungen

#### **Leasingforum 2016**

25. August 2016, Düsseldorf

15. September 2016, Frankfurt am Main

22. September 2016, München

Leasing- und Factoring-Gesellschaften stehen vor wachsenden Herausforderungen, müssen auf veränderte Kundenerwartungen reagieren sowie neue regulatorische – insbesondere bilanzielle – Anforderungen erfüllen.

Wir laden Sie daher herzlich zu unserem „Leasingforum 2016“ ein, in dessen Mittelpunkt der neue IASB-Standard IFRS 16 „Leases“ sowie das Konsultationspapier der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) zur fünften Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) stehen. Darüber hinaus werden wir auch das Thema Datenmanagement bzw. Datenqualität aufgreifen. Zudem bringen unsere Experten Sie auf den neuesten Stand der für Leasing- und Factoring-Gesellschaften relevanten steuerlichen Entwicklungen.

#### **16. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung**

20. – 21. September 2016, Frankfurt am Main

Merken Sie sich schon jetzt das 16. Expertenforum in Frankfurt am Main vor!

Am ersten Veranstaltungstag nehmen PwC-Experten Stellung zu den aktuellen und den zukünftigen Themen der Internationalen und Nationalen Rechnungslegung.

Die zahlreichen Foren am zweiten Tag bieten Ihnen Einblicke und Erfahrungen aus der Praxis. Von IFRS-Themen wie beispielsweise Leasing, Ertragsrealisierung und Finanzinstrumente bis hin zu HGB – wir informieren Sie umfassend aus der Sicht der Anwender!

Die Veranstaltung ist auch tageweise buchbar.

#### **IFRS Masterclass latente Steuern - Grundlagenseminar**

22. September 2016, Hamburg

29. September 2016, Frankfurt am Main

3. November 2016, Düsseldorf

28. November 2016, München

Erlangen Sie Grundlagenkenntnisse und Sicherheit im Umgang mit der Bilanzierung latenter Steuern! Im Rahmen dieses Trainings erläutern wir Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12; daneben gehen wir auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt auf der Abgrenzung latenter Steuern im Einzelabschluss der Unternehmen. Die Darstellung anhand von Praxisbeispielen sorgt für eine hohe Anschaulichkeit und Anwendbarkeit.

### ***IFRS Masterclass latente Steuern - Aufbauseminar***

23. September 2016, Hamburg

30. September 2016, Frankfurt am Main

4. November 2016, Düsseldorf

29. November 2016, München

Wir erläutern Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 und gehen auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt auf der Abgrenzung latenter Steuern im Konzernabschluss sowie auf der Behandlung latenter Steuern für Personengesellschaften. Die Darstellung anhand von Praxisbeispielen sorgt für eine hohe Anschaulichkeit und Anwendbarkeit.

### ***IFRS Masterclass latente Steuern – Tax Rate Reconciliation***

14. Oktober 2016, Frankfurt am Main

30. November 2016, München

Sie haben bereits Kenntnisse in der Bilanzierung latenter Steuern, möchten diese aber im Hinblick auf die steuerliche Überleitungsrechnung (Tax Rate Reconciliation) vertiefen? In unserem Training erläutern wir Ihnen die Struktur sowie die notwendigen Prozesse bei der Erstellung der Tax Rate Reconciliation und gehen auf viele Sondersachverhalte ein: wir besprechen insbesondere die Behandlung von Organschaften, Personengesellschaften, Betriebsprüfungen, dem Goodwill und at-equity-Gesellschaften.

**Ansprechpartner sowie eine Anmeldemöglichkeit zu den genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter:**

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html>

## ***Ihre Ansprechpartner aus dem National Office***



***Guido Fladt***

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@de.pwc.com](mailto:g.fladt@de.pwc.com)



***Andreas Bödecker***

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@de.pwc.com](mailto:andreas.boedecker@de.pwc.com)



***Karsten Ganssaug***

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaug@de.pwc.com](mailto:karsten.ganssaug@de.pwc.com)



***Dr. Sebastian Heintges***

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: - 49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@de.pwc.com](mailto:sebastian.heintges@de.pwc.com)



***Alexander Hofmann***

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@de.pwc.com](mailto:alexander.hofmann@de.pwc.com)



***Barbara Reitmeier***

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-5446  
[barbara.reitmeier@de.pwc.com](mailto:barbara.reitmeier@de.pwc.com)



***Wolfgang Weigel***

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-257  
[wolfgang.weigel@de.pwc.com](mailto:wolfgang.weigel@de.pwc.com)

## ***Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)***

### ***Industrial Services***



**Dr. Rüdiger Loitz**  
Tel.: +49 211 981-2839  
[ruediger.loitz@de.pwc.com](mailto:ruediger.loitz@de.pwc.com)



**Andrea Bardens**  
Tel.: +49 69 9585-1196  
[andrea.bardens@de.pwc.com](mailto:andrea.bardens@de.pwc.com)



**Klaus Bernhard**  
Tel.: +49 711 25034-5240  
[klaus.bernhard@de.pwc.com](mailto:klaus.bernhard@de.pwc.com)



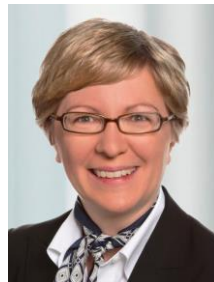
**Christoph Gruss**  
Tel.: +49 69 9585-3415  
[christoph.gruss@de.pwc.com](mailto:christoph.gruss@de.pwc.com)



**Udo Kalk-Griesan**  
Tel.: +49 201 438-1850  
[udo.kalk@de.pwc.com](mailto:udo.kalk@de.pwc.com)



**Dr. Bernd Kliem**  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@de.pwc.com](mailto:bernd.kliem@de.pwc.com)



**Sylvia Leuchtenstern**  
Tel.: +49 89 5790-5538  
[sylvia.leuchtenstern@de.pwc.com](mailto:sylvia.leuchtenstern@de.pwc.com)



**Dirk Menker**  
Tel.: +49 89 5790-5538  
[dirk.x.menker@de.pwc.com](mailto:dirk.x.menker@de.pwc.com)



**Nadja Picard**  
Tel.: +49 211 981-2978  
[nadja.picard@de.pwc.com](mailto:nadja.picard@de.pwc.com)



**Björn Seidel**  
Tel.: +49 40 6378-8163  
[bjoern.seidel@de.pwc.com](mailto:bjoern.seidel@de.pwc.com)



**Alexander Spek**  
Tel.: +49 69 9585-5220  
[spek.alexander@de.pwc.com](mailto:spek.alexander@de.pwc.com)



**Martin Theben**  
Tel.: +49 201 438-1524  
[martin.theben@de.pwc.com](mailto:martin.theben@de.pwc.com)

### ***Financial Services***



**Peter Flick**  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@de.pwc.com](mailto:peter.flick@de.pwc.com)



**Judith Gehrler**  
Tel.: +49 69 9585-3315  
[judith.gehrler@de.pwc.com](mailto:judith.gehrler@de.pwc.com)



**Joachim Krakuhn**  
Tel.: +49 69 9585-2335  
[joachim.krakuhn@de.pwc.com](mailto:joachim.krakuhn@de.pwc.com)

---

## Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: [www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml](http://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml)

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

[UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)